



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: November 2014)

Proxima Werkstätte für Feinmechanik, Walter Simane & CO OG, Wienerstraße 42-2340 Mödling
Tel. Nr. +43-2236-23552, Fax+43-2236-27987, E-Mail: office@proxima.co.at

§1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Proxima OG erfolgen ausschließlich zu unseren Geschäftsbedingungen.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag des Kunden vorbehaltlos annehmen.
- (4) Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (5) Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Proxima OG sie schriftlich bestätigt.

§2 Angebote und Zusicherungen

- (1) Die Angebote der Proxima OG sind freibleibend und unverbindlich. Zusicherungen der Proxima OG sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

§3 Preise

(1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich Proxima OG an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Proxima OG genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, „Lieferung ab Werk“. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Den Preisen liegen die heute gültigen Löhne, Gehälter, Material- und Energiekosten zugrunde. Sollten sich diesbezügliche Änderungen ergeben oder sollten sich die Voraussetzungen, die der Kalkulation zugrunde lagen, ändern, bleiben entsprechende Preiskorrekturen vorbehalten.

§4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die von Proxima OG genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Proxima OG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten der Proxima OG oder deren Unterlieferanten eintreten - hat Proxima OG auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Proxima OG, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung

zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Sofern Proxima OG die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeder Art, sind ausgeschlossen.

(4) Proxima OG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§5 Lieferung

(1) Lieferfristen beginnen nach endgültiger Klärung erteilter Aufträge, also nach Eingang aller für die Auftragsabwicklung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen etc.).

(2) Teillieferungen sind zulässig. Proxima OG behält sich vor, die Lieferung bis zu 10% unter oder über den bestellten Mengen vorzunehmen.

(3) Die vereinbarten Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Setzt die Einhaltung der Vertragspflicht Zulieferungen von Vormaterialwerken voraus, übernimmt Proxima OG jedoch keine Gewähr für die Einhaltung der Lieferfristen.

(4) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns eventuell gesetzten Nachfrist, sind ausgeschlossen.

(5) Bei unvorhersehbarer höherer Gewalt oder sonstigen außergewöhnlichen, von Proxima OG nicht zu vertretenden Ereignissen, welche die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, kann Proxima OG für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit die Lieferung einschränken oder einstellen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden deswegen Schadensersatzansprüche zustehen.

§6 Gefahrtragung

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person bzw. Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Proxima OG verlassen hat.

(2) Falls der Versand ohne Verschulden der Proxima OG unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§7 Gewährleistung

(1) Mängelrügen hinsichtlich Quantität und Qualität sowie hinsichtlich des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen seit der Auslieferung, erfolgen.

(2) In jedem Fall müssen Mängelrügen vor Beginn der Montage, Weiterverarbeitung oder Weitergabe an Dritte erfolgen. Andernfalls besteht keinerlei Haftung der Proxima OG.

(3) Sämtliche Mängelrügen bedürfen der Schriftform.

(4) Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Lieferung entdeckt werden können, sind Proxima OG unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(5) Nimmt der Besteller Änderungen an den Produkten vor, wechselt er Teile aus oder versucht er selbst eine Nachbesserung, entfällt jegliche Haftung der Proxima OG.

(6) Bei rechtzeitiger, schriftlicher berechtigter Rüge haftet Proxima OG für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, sofern der Besteller nicht Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlasst hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der Proxima OG auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb 6 Monaten, vom Lieferdatum ab gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, der dem Risikobereich der Proxima OG zuzurechnen ist, unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde.

Ersatz von Folgeschäden, Transport- und Reisekosten durch Proxima OG ist ausgeschlossen. Der

Ersatz für Beschädigungen durch Nachlässigkeit, unkundige Behandlung, übermäßige Inanspruchnahme oder natürliche Abnutzung ist gleichfalls ausgeschlossen.

(7) Werden rechtzeitige Mängelrügen nicht anerkannt, verjähren die Gewährleistungsansprüche in 6 Monaten seit der Lieferung.

(8) Gewährleistungsansprüche gegen Proxima OG stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

(9) Sowohl unberechtigte als auch berechtigte Mängelrügen berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen.

(10) Sind Mängel der Lieferung darin begründet, dass Zulieferer der Proxima OG sie verursacht haben, ist Proxima OG lediglich verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Zulieferer an den Besteller abzutreten. Nur im Fall, dass die abgetretenen Ansprüche gegen den Zulieferer nicht durchsetzbar sind, kann der Besteller die Ansprüche gegen den Proxima OG geltend machen.

(11) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus.

§8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt Eigentum der Proxima OG bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

(2) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Proxima OG als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Proxima OG. Erlischt das (Mit-)Eigentum der Proxima OG durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Proxima OG übergeht.

(3) Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum der Proxima OG unentgeltlich.

(4) Ware, an der Proxima OG (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(5) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.

(6) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(7) Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Proxima OG ab.

(8) Proxima OG ermächtigt den Besteller widerruflich, die an Proxima OG abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung der Proxima OG hin ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung offen zu legen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(9) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentum der Proxima OG hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.

(10) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug- ist Proxima OG berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Proxima OG liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§9 Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der Proxima OG innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

(2) Proxima OG ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Proxima OG berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Proxima OG über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist Proxima OG berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

(4) Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn Proxima OG andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so ist Proxima OG berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Proxima OG Schecks angenommen hat. Proxima OG ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(5) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn Proxima OG ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

§10 Rücktritt

Tritt der Besteller - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so hat Proxima OG die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Besteller verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

§11 Patente

(1) Falls Proxima OG Produkte nach den Vorgaben des Bestellers herstellt, haftet der Besteller Proxima OG dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht bestehen und stellt den Proxima OG von eventuellen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen jeder Art frei. Der Besteller wird Schutzrechte der Proxima OG respektieren und vertraulich behandeln.

§12 Geheimhaltung

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die Proxima OG im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§13 Schadensersatz

(1) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Proxima OG als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, was der Besteller zu beweisen hat. In jedem Fall ist ein Schadensersatzanspruch auf den Auftragswert der gelieferten Ware beschränkt.

§14 Übertragbarkeit des Vertrags

(1) Der Besteller darf seine Vertragsrechte nur mit schriftlichem Einverständnis der Proxima OG auf Dritte übertragen.

§10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Der Geschäftssitz der Proxima OG gilt als Gerichtsstand vereinbart, . Wir behalten uns das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Proxima OG Erfüllungsort.

§15 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Proxima OG und dem Besteller gilt ausschließlich Österreichisches Recht.

(2) Sollten einzelne Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(3) Sämtliche Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten unabhängig davon, ob Kauf, Werklieferungs- Werkvertrag oder ein gemischter Vertrag vorliegen.

(4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen.